



HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 18.08.2020

Schutz von Polizeibeamten und Amtsträgern vor Bedrohungen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In einer an den Vorsitzenden des Hauptausschusses des Hessischer Landtages gerichteten Stellungnahme zum Thema „Gewalt gegen die hessische Zivilgesellschaft“ beklagt die Gewerkschaft der Polizei (GdP) die zunehmende Gewaltanwendung gegen Polizeiangehörige und deren Familien auch außerhalb des Dienstes. Diese zeige sich in Bedrohungen und Versuche der Einschüchterung; teilweise werden insbesondere auf linksradikalen Internetseiten die Namen und Privatadressen von Beamten veröffentlicht, verbunden mit dem Aufruf zur Gewaltanwendung. Auch Angehörige von kriminellen Clans versuchen zunehmend, Polizeibeamte in ihrem privaten Umfeld einzuschüchtern. Betroffen sind dabei – neben Polizeibeamten – zunehmend auch andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, die als Vertreter des Staates wahrgenommen werden, wie z.B. Richter und Staatsanwälte, Rettungskräfte, Bedienstete der Jobcenter und Lehrer, aber auch Kommunalpolitiker. Der Gewalteinsatz gegen die genannten Personen stellt dabei in doppelter Weise einen Normbruch dar: einerseits stellt die Gewaltanwendung einen Straftatbestand dar, andererseits richtet sie sich gegen Personen, die eine besondere gesellschaftliche Funktion erfüllen und denen daher mit besonderer Wertschätzung begegnet werden sollte. Der Vorsitzende der GdP sieht hier den Gesetzgeber in der Pflicht, Amtsträger besonders zu schützen, z.B. durch die Einführung eines besonderen „Stalking-Paragrafen“.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Angriffe und Beschimpfungen von Polizistinnen und Polizisten, Feuerwehrleute, Rettungskräfte, Katastrophenschützerinnen und Katastrophenschützer sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger und ehrenamtlich Tätige sind nicht hinnehmbar.

Die Verbesserung des Schutzes von all denjenigen, die tagtäglich für unsere Gesellschaft eintreten, ist fest als Ziel für die 20. Legislaturperiode verankert. Zudem setzt sich die Hessische Landesregierung auch für die Ausweitung des besonderen Schutzes auf deren Familien ein.

Im Falle bekannt gewordener Angriffe oder Drohungen nimmt die jeweils örtlich zuständige Dienststelle der hessischen Polizei in enger Abstimmung mit dem Hessischen Landeskriminalamt eine Gefährdungslagebewertung vor. Damit wird sichergestellt, dass Sofortmaßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung eingeleitet werden. Die Betroffenen werden lageabhängig im Hinblick auf Verhaltensempfehlungen und Objektsicherung kriminalpolizeilich beraten. Die Gefährdungslagebewertung ist immer auf den Einzelfall ausgerichtet und zieht bei Bedarf auch die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßnahmen nach sich. Die Sachbearbeitung erfolgt, soweit das Ereignis der politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen ist, durch das örtlich zuständige Staatsschutzkommissariat.

Darüber hinaus hat die Landesregierung – wie bereits in der Drucksache 20/2075 dargelegt – bereits in der letzten Legislaturperiode im April 2015 einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, mit dem der strafrechtliche Schutz solcher Personen verbessert wird. Die Bundesregierung hat diese Überlegungen schließlich mit dem „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ aufgegriffen. Das Gesetz ist am 30. Mai 2017 in Kraft getreten (BGBl. I 2017 Seite 1226). Hierbei wurden die meisten der hessischen Vorschläge umgesetzt. Wesentliche Verbesserungen zugunsten der Einsatzkräfte von Polizei, Rettungsdiensten und Feuerwehr waren die Einführung einer Mindeststrafe; so wurde die Begehungsvariante des tätlichen Angriffs in einem neuen § 114 Strafgesetzbuch (StGB) (tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) geregelt, der eine erhöhte Strafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht. Zudem verzichtet der neu geschaffene Tatbestand auf den Bezug zu einer konkreten Vollstreckungshandlung und lässt hierfür eine allgemeine Diensthandlung ausreichen (Entkopplung der Strafbarkeit von der Vollzugshandlung). Über die Verweisung kommen die Änderungen auch

Feuerwehrlenten, Katastrophenschützern und Einsatzkräften der Rettungsdienste zu Gute. Darüber hinaus sind nach § 115 Abs. 3 StGB allgemein Verhaltensweisen strafbar, durch die Rettungsmaßnahmen behindert werden, und zwar unabhängig davon, auf welche Weise die Behinderung geschieht. Mit dem Gesetz wurde mithin ein sichtbares Zeichen gesetzt, dass mangelnder Respekt vor dem Rechtsstaat und den Menschen, die ihn durchsetzen, nicht toleriert wird.

Einhergehend mit der Bundesratsinitiative zum Schutzparagraphen startete das Hessische Ministerium des Innern und für Sport eine Öffentlichkeitskampagne, mit der auf das Problem steigender Angriffe gegen die Einsatzkräfte aufmerksam gemacht und für mehr Rückendeckung für Polizeibeamte, Feuerwehrlente und Rettungskräfte geworben werden sollte. Dadurch wurde die Schutzschleife zum Symbol der Solidarität mit den Einsatzkräften: In den Farben Blau, Rot und Weiß gehalten, steht sie für die Polizei-, Feuerwehr- und Rettungskräfte und ist ein Symbol für die Verbundenheit mit den Einsatzkräften. Bereits mehr als 80.000 Schutzschleifenträgerinnen und -träger zeigen mittlerweile bundesweit ihre Solidarität mit den Einsatzkräften.

Die Datengrundlage für die Beantwortung der Fragen bildet die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als sogenannte Ausgangsstatistik. Das bedeutet, dass in ihr die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, abgebildet werden. In der PKS sind neben den Fallzahlen auch festgelegte Opferspezifikationen wie z.B. „Polizeikräfte“ und „Rettungskräfte“ recherchierbar. Die Erfassung der Merkmale der Opferspezifikation erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in Beziehung dazu steht (sachlicher Zusammenhang). Das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen muss erkennen lassen, dass die Tathandlung unter anderem oder allein durch das im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war.

Eine statistische Erfassung erfolgt erst bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Demzufolge erfasst die PKS die in einem Kalenderjahr polizeilich abgeschlossenen Strafverfahren unabhängig vom Zeitpunkt der Tatbegehung. Die in der PKS erfassten Fälle sind zahlenmäßig nicht gleichzusetzen mit den bei der Polizei erstatteten Strafanzeigen.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Fälle direkter Bedrohung von hessischen Polizeibeamten außerhalb deren Dienstausbübung oder Drohungen gegen deren Familienangehörigen sind der Landesregierung in den vergangenen drei Jahren bekannt geworden?
- Frage 2. Wie viele Fälle direkter Bedrohung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Hessen – z.B. Mitarbeiter der Justiz, der Verwaltung, Rettungskräfte, Lehrer etc. – außerhalb deren Dienstausbübung oder Drohungen gegen deren Familienangehörigen sind der Landesregierung in den vergangenen drei Jahren bekannt geworden?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von der bundesweit einheitlich definierten PKS werden Übergriffe gegen Einsatzkräfte standardisiert erfasst. 2019 wurden 4.080 Polizeivollzugsbeamte in Hessen als Opfer registriert, 2018 waren es 3.967. Mit 112 (2018: 115) registrierten Angriffen auf Rettungskräfte und 15 (2018: 16) auf Feuerwehrlente im letzten Jahr blieb die Zahl der Übergriffe auf Feuerwehrlente und Rettungskräfte 2019 auf dem gleichen Niveau wie im Jahr 2018.

Eine automatisierte Auswertung direkter Bedrohungen von hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Hessen – z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz, der Verwaltung, Rettungskräfte, Lehrkräfte etc. – außerhalb deren Dienstausbübung oder Drohungen gegen deren Familienangehörigen wird von der bundesweit standardisierten PKS nicht erfasst. Daher kann zu den Fallzahlen keine Aussage getroffen werden.

Dem Hessischen Kultusministerium wurden in den vergangenen drei Jahren sechs Fälle gemeldet, bei denen eine Bedrohung von Lehrkräften, Schulpersonal und Mitarbeitenden der Staatlichen Schulämter und der Hessischen Lehrkräfteakademie außerhalb der Dienstausbübung stattfand.

Das Hessische Ministerium der Justiz (HMdJ) hat in der für die Beantwortung der Anfrage verfügbaren Zeit eine Vielzahl von direkten Bedrohungen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes außerhalb deren Dienstausbübung oder Drohungen gegen deren Familienangehörigen und Bedrohung von Kommunalpolitikerinnen und -politiker in den vergangenen drei Jahren identifiziert. Beispielhaft wird auf die Ausführungen in der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 20/1339, Bezug genommen. Bedrohungen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes außerhalb ihrer Dienstausbübung, Bedrohungen ihrer Familienangehörigen oder Bedrohungen von Kommunalpolitikern und ihrer Familien werden im HMdJ nicht gesondert statistisch erfasst. Eine abschließende Beantwortung der Fragen würde daher die händische Einsichtnahme in eine Vielzahl

von Akten erfordern, was allenfalls theoretisch mit einem unverhältnismäßigen Personal- und Zeiteinsatz möglich wäre.

Auf eine Abfrage des nachgeordneten Bereiches, insbesondere bei den Landkreisen, Städten und 422 Gemeinden, wurde aufgrund des nicht im Verhältnis stehenden Aufwandes verzichtet.

Frage 3. Wie viele Fälle direkter Bedrohung von Kommunalpolitikern in Hessen oder Drohungen gegen deren Familienangehörigen sind der Landesregierung in den vergangenen drei Jahren bekannt geworden?

Eine Listung der Opferspezifikation „Kommunalpolitiker“ erfolgt im Rahmen der PKS nicht. Recherchierbar sind hingegen die Opferspezifikationen „Politiker“ und „politische Persönlichkeit“. Die hierzu erhobenen Fallzahlen werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Kalenderjahr	Anzahl an Bedrohungen gegen Politiker / politische Persönlichkeit
2017	5
2018	8
2019	5

Auf die Ausführungen zur Datenerfassung der PKS betreffend Familienangehörige sowie auf die Ausführungen des HMdJ in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird ergänzend verwiesen.

Frage 4. In wie vielen der unter erstens bis drittens genannten Fälle wurden die jeweiligen Täter zur Verantwortung gezogen (z.B. durch ein Strafverfahren)?

Frage 5. In wie vielen Fällen einer indirekten – d.h. über das Internet erfolgten – Bedrohung einer der unter erstens bis drittens genannten Personen konnte ein Täter identifiziert und ein Strafverfahren eingeleitet werden?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In allen der Polizei und der Staatsanwaltschaft bekannt gewordenen Straftaten – unabhängig davon, ob eine Tatbegehung im Internet erfolgte – wurde dem Legalitätsprinzip folgend ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

In neun der in der Antwort zu Frage drei genannten insgesamt 18 Fällen konnten Tatverdächtige ermittelt werden. In fünf dieser neun Fälle handelt es sich um Bedrohungen mit dem Tatmittel Internet.

Frage 6. Stimmt die Landesregierung der Auffassung des Vorsitzenden der GdP zu, dass die derzeitige Gesetzeslage Amtsträger nur unzureichend vor Bedrohungen schützt?

Frage 7. Falls sechstens zutreffend: Welche Änderungen oder Ergänzungen von Gesetzen hält die Landesregierung für sinnvoll oder erforderlich, um den Schutz der genannten Personen zu verbessern?

Frage 8. Falls sechstens zutreffend: Plant die Landesregierung, die unter siebtens aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen gesetzlicher Bestimmungen umzusetzen?

Die Fragen 6 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die zunehmende Gewalt gegen Einsatzkräfte von Polizei, Rettungsdiensten, Feuerwehrleuten und Justizvollzugsbedienstete, aber auch sonstigen Amtsträgerinnen und Amtsträgern ist nicht akzeptabel.

Die Fallzahlen bezüglich Angriffshandlungen gegenüber Polizeibeschäftigten unterliegen in der Langzeitbetrachtung regelmäßigen Schwankungen bzw. stiegen in den vergangenen vier Jahren regelmäßig an. Sie befinden sich auf einem hohen Niveau.

Um den bestmöglichen Schutz der Polizeibeschäftigten erreichen zu können, investiert die Hessische Landesregierung seit Jahren kontinuierlich und in erheblichem Umfang in die Schutzausstattung sowie die Weiterentwicklung der Führung- und Einsatzmittel der Einsatzkräfte. Hierzu zählen beispielsweise persönliche Schutzwesten mit integriertem Stichschutz und Schnittschuttschals, die Einführung des Teleskopstocks und der Body-Cam sowie die Beschaffung schnittfester Arbeitshandschuhe. Zudem stehen mehr als 6.000 Paar Arm- und Beinprotektoren für alle Einsatzkräfte in den Polizeipräsidien bereit. Ferner ist seit Ende 2011 in allen Streifenwagen ballistischer Hals-Schulter-Tiefschutz vorhanden und weitere ballistische Schutzausrüstung wurde für

ausgewählte Interventionskräfte beschafft. Die Maßnahmen werden auch zukünftig weiter verbessert und erweitert. Darüber hinaus erfolgt eine ständige Überprüfung und Intensivierung der Aus- und Fortbildung hinsichtlich der Handlungssicherheit in komplexen Situationen. Insbesondere mit der Weiterentwicklung der Bodycam wurde in den Schutz aber auch in die Möglichkeit Straftäter im Nachgang zu identifizieren investiert. Mit 300 neu angeschafften Modellen der Bodycam wurde bereits Ende 2019 die Bodycam auf weitere Dienststellen der hessischen Polizei ausgeweitet. Die Anzahl der Bodycams bei der hessischen Polizei wird darüber hinaus um weitere 400 Geräte erhöht werden.

Die Erprobung der Bodycam im Justizvollzug im Rahmen eines Pilotprojektes ist ferner Gegenstand der Novellierung der hessischen Justizvollzugsgesetze und soll dem Ziel eines verbesserten Schutzes für alle Beteiligten dienen, insbesondere auch dem Schutz der Bediensteten.

Im Bereich der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes fließt die Auswertung der Gewalttaten in die Ausbildung der Einsatzkräfte ein. Schwerpunkte sind das Treffen von Präventivmaßnahmen und deeskalierenden Verhaltensweisen. Im Rahmen der Führungskräfteausbildung, aber auch im Rahmen eines eigens zu diesem Thema zukünftig stattfindenden Seminars an der Hessischen Landesfeuerwehrschule erfolgt die Vorbereitung auf Szenarien mit möglichen Gewaltanwendungen gegen Einsatzkräfte.

Im Bereich des Rettungsdienstes wurde bereits mit dem Erlass zur „Fortbildung des Rettungsdienstpersonals/Gewalt gegen Rettungsdienstpersonal“ vom 4. Juli 2013 allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rettungsdienst innerhalb der folgenden drei Jahre eine achttündige qualifizierte Fortbildung zum Themenkomplex „Deeskalationstraining in Konfliktsituationen kennen und anwenden“ angeboten. Im Anschluss wurde der Themenkomplex mit einem Umfang von ein bis zwei Stunden in die 38-stündige Regelfortbildung des Personals im Hessischen Rettungsdienst aufgenommen. Darüber hinaus ist das Thema Gegenstand des regelmäßigen Informations- und Meinungsaustausches sowohl mit den Hilfsorganisationen als auch mit den Trägern des Rettungsdienstes.

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, ist zudem Ende Mai 2017 das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur „Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten“ in Kraft getreten. Mit diesem neuen Gesetz, das Einsatzkräfte von Polizei, Rettungsdiensten, Feuerwehrleuten und gleichgestellte Personen besser vor tätlichen Übergriffen schützt, folgte der Bund einer Initiative, die die Hessische Landesregierung bereits im Frühjahr 2015 eingebracht und damit die Änderung und Erweiterung der entsprechenden Strafvorschriften im Strafgesetzbuch gefordert hatte. Seit den schweren Ausschreitungen rund um die Eröffnung der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main im März 2015 hatte die Hessische Landesregierung immer wieder darauf hingewiesen, dass die Gewalt gegen Einsatzkräfte nicht zu akzeptieren ist und darauf gedrängt, dass das Gesetz rasch umgesetzt werden muss.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Ministerium des Innern und für Sport die derzeitigen Strafbestimmungen für nicht ausreichend erachtet und es für erforderlich hält, auch nach dem seit Juli 2017 eingeführten neuen Recht der §§ 113ff. StGB, das Mindeststrafmaß bei tätlichen Angriffen gegen Vollstreckungsbeamte in § 114 StGB auf sechs Monate statt wie bisher drei Monate Freiheitsstrafe heraufzusetzen. Dies gilt umso mehr, als kürzere Mindestfreiheitsstrafen kaum generalpräventiv wirken, weil hier meist die Strafzumessungsregel des § 47 StGB greift, wonach in der Regel Geldstrafen ausgesprochen werden. Die jüngsten Ereignisse zeigen aber auch, dass die Übergriffe auf Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdiensten sowie medizinisches Personal lang nicht mehr nur aus situativen Erregungen heraus erfolgen. Sie sind mittlerweile auch das Ergebnis eines planvollen, zielgerichteten Vorgehens. Dieser zusätzlichen kriminellen Energie muss der Rechtsstaat mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln begegnen. Daher soll eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr gelten, sofern die Einsatzkräfte gezielt in einen Hinterhalt gelockt werden. Somit würden solche Taten als Verbrechen gelten.

Frage 9. Sieht die Landesregierung die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen als ausreichend, um Drohungen gegen Amtsträger, die über linksradikale Internetseiten verbreitet werden, zu unterbinden bzw. die Betreiber der betreffenden Internetseiten zur Verantwortung zu ziehen?

Im Wissen um eine mögliche polizeiliche Strafverfolgung agiert die linke bzw. linksextremistische Szene im Internet prinzipiell – aber insbesondere bei der Publikation möglicherweise strafrechtlich relevanter Beiträge (z.B. Gewaltaufrufe, Selbstbeichtigungsschreiben o.ä.) – äußerst vorsichtig und unter Nutzung diverser Anonymisierungs- sowie Verschlüsselungsmaßnahmen und -dienste. Dazu zählen beispielsweise die Nutzung von Internetplattformen, die keine Registrierung verlangen, die Nutzung von dynamischen IP-Adressen, die Nutzung von Proxy-Servern, die Nutzung des anonymisierten TOR-Netzwerkes, die Nutzung von Virtual-Private-Networks (VPN) und vieles mehr. Entsprechende Erfahrungswerte und Handlungsempfehlungen bzw. -anleitungen finden sich auf diversen einschlägigen Szenepattformen.

Diese szenenübliche Vorgehensweise erschwert die Ermittlungen der Polizeibehörden zur Identifizierung von Urhebern bzw. Verfassern entsprechender Beiträge und Schreiben. Ursächlich hierfür sind nach hiesigem Kenntnisstand – neben den vorstehend geschilderten Problemen mit Anonymität und Verschlüsselung der Kommunikation im Netz – insbesondere auch fehlende einheitliche Rechtsstandards sowie mangelhafte Kooperation ausländischer staatlicher Stellen und im Ausland ansässiger Internet-Dienstleister (z.B. Provider, Hoster) mit den bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden. Mögliche Maßnahmen bzw. Regelungen, um die Betreiber der betreffenden Internetseiten besser strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, werden aktuell auf EU-Ebene diskutiert. So setzt sich die hessische Landesregierung beispielsweise für die Einführungen des Marktortprinzips für ausländische Telemediendienste, die Wiederinkraftsetzung der Verkehrsdatenspeicherung und die rechtliche Gleichstellung von Telemediendiensten mit Telekommunikationsdiensten ein.

Frage 10. Falls neuntens unzutreffend: Welche Maßnahmen wären erforderlich, um den Schutz von Amtsträgern, die über das Internet bedroht werden, zu verbessern?

Zur Bekämpfung von Hass und Hetze im Internet hat die Hessische Landesregierung im vergangenen Jahr das Aktionsprogramm #HessengegenHetze geschaffen. Als Teil dieses Aktionsprogramms hat die hessische Justiz eine Kooperationsvereinbarung mit zivilgesellschaftlichen Akteuren, die sich gegen Hass im Internet engagieren sowie mit der Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR), in Hessen geschlossen. Nach dem einjährigen Bestehen sind weitere Kooperationspartner hinzugekommen: Universität Kassel, Radio/Tele FFH und die Initiative „Offen für Vielfalt“. Die Kooperationsvereinbarung sieht vor, den Internetnutzerinnen und -nutzern eine niedrigschwellige Möglichkeit zu bieten, um Zivilcourage zu zeigen. Ziel ist es, mit Hilfe der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) strafbare Inhalte nicht nur zeitnah entfernen zu lassen, sondern auch die Täter zu identifizieren und vor Gericht zu stellen. Einheitlich will die Kooperation Hass und Hetze im Netz aktiv entgegenzutreten.

Eine der vielfältigen Maßnahmen des Programms ist der Aufbau eines anwenderfreundlichen Meldesystems für Online-Hetze, an dem die ZIT, nichtstaatliche Kooperationspartner, die LPR, das „beratungsNetzwerk hessen“, die hessische Polizei, das Landesamt für Verfassungsschutz und die im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport im Hessen CyberCompetenceCenter (Hessen3C) angesiedelte Meldestelle Hasskommentare zusammenarbeiten. Ziel des kooperativen Zusammenwirkens ist das schnelle Erfassen von Hate Speech und anderen strafbaren Inhalten, damit die Betroffenen unmittelbar und unkompliziert unterstützt sowie die Strafverfolgungsbehörden besser als bisher in die Lage versetzt werden, beweiserheblich Daten zu sichern und damit eine effiziente Strafverfolgung in Gang zu setzen.

Seit dem 16. Januar 2020 steht allen Bürgerinnen und Bürgern, damit auch allen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, mit der Meldestelle Hasskommentare – www.hessengegenhetze.de – eine staatliche Anlaufstelle in Hessen zur Verfügung, um Hass und Hetze im Internet zu melden. Diese gewährleistet eine schnelle Reaktionszeit durch rasche Erfassung und Dokumentation, die Möglichkeit, eine gezielte und bürgernahe Beratung anzubieten sowie eine direkte Übermittlung der Meldungen an die zuständigen Stellen. Meldungen, die andere Bundesländer betreffen, werden entsprechend weitergeleitet. Durch die enge Zusammenarbeit der beiden Hauptakteure Meldestelle und ZIT soll gewährleistet werden, dass keine Meldungen unbeachtet bleiben. Eingehende Meldungen werden erfasst und bewertet.

In Abhängigkeit hiervon werden:

- Inhalte mit konkreten Gefährdungsaspekten an das Hessische Landeskriminalamt,
- strafbare Inhalte an die ZIT und
- extremistische Inhalte an das Landesamt für Verfassungsschutz

übermittelt. Als strafrechtlich relevant eingestufte Sachverhalte, die gleichzeitig unter die in § 1 Abs. 3 Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) genannten Delikte fallen, werden zudem den jeweiligen Betreibern sozialer Netzwerke mit dem Ziel der Löschung gemeldet.

Bürgerinnen und Bürger, die einen Hasskommentar gemeldet haben, erhalten eine Information über das Ergebnis der Bewertung und die ggf. erfolgte Weiterleitung, sofern diese eine entsprechende Kontaktmöglichkeit eröffnen. In Fällen, in denen die Mitteilenden Beratungs- oder Unterstützungsbedarf erkennen lassen, erfolgt eine Vermittlung an die nichtstaatlichen Kooperationspartner.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.